

SATZUNG

des

Vereins zur Förderung der Fläming - Grundschule

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Fläming-Grundschule“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin – Schöneberg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient
 - a der Förderung und Unterstützung der Fläming - Grundschule,
 - b der Förderung und Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Lehrer und Erzieher dieser Schule,
 - c der Integration behinderter Kinder in die Regelschule.
2. Die Förderung soll u.a. erreicht werden durch
 - a Anschaffungen von Materialien und Spielgeräten,
 - b Anschaffungen von Hilfsmitteln für den Unterricht,
 - c Zuwendungen für Schulveranstaltungen
 - d Zuschüsse zu Ausflügen und Klassenfahrten
 - e Zuschüsse für die Öffentlichkeitsarbeit über die besondere pädagogische Aufgabe dieser Schule.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ausschüttungen aus dem Vereinsvermögen an Mitglieder sind nicht zulässig.
5. Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beträge.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Schuljahr überein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Vereinszweck dienen will. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Die ordentlichen Mitglieder sind zu regelmäßigen Beitragszahlungen verpflichtet. Sie üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus. Die fördernden Mitglieder sind zu einer regelmäßigen Beitragszahlung nicht verpflichtet Sie können den Verein durch freiwillige Zahlungen sowie in ideeller Hinsicht unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
2. Der Aufnahmeantrag, ist schriftlich an den Vorstand zu richten der über die Aufnahme entscheidet.

3. Der freiwillige Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand erfolgen.
4. Mitglieder, die den Vereinszwecken zuwider handeln oder den Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr nach Fälligkeit schulden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag und die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist der anteilige Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie soll zu Beginn eines Schuljahres innerhalb von sechs Wochen vom Vorstand einberufen und durchgeführt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung hat an alle Mitglieder schriftlich oder per Email unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
5. Die regelmäßigen Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte,
 - b Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung nach Rechnungslegung und Rechnungsprüfung,
 - c Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Beschlüsse gemäß § 7, Ziffer 5 c, müssen mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst werden. Sonst ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kassenwart.

2. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Gesamtelternvertreter der Schule hat das Recht, als Beisitzer mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
5. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Einnahmen und Ausgaben sind unter Aufbewahrung der Belege chronologisch aufzuzeichnen. Am Ende des Geschäftsjahres ist eine Vermögensaufstellung vorzunehmen. Sie ist vom Kassenwart und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Jedes Protokoll ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
8. Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich allein.

§ 9 Zuwendungen aus Vereinsmitteln

1. Der Schulleiter, die Mitglieder des Lehrerkollegiums oder die Gesamtelternvertreter können Zuwendungen aus Vereinsmitteln beantragen, wenn im Schuletat ausreichende Mittel für den vorgesehenen Zweck nicht vorhanden sind.
2. Über die Vergabe von Vereinsmitteln entscheidet der Vorstand. Er soll am Anfang des Geschäftsjahres einen Ausgabeplan für das laufende Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vorlegen.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die Einnahmen und Ausgaben sind am Ende des Geschäftsjahres von den Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung soll sich auch darauf erstrecken, dass die Belege für die Ausgaben vorliegen.
2. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung mündlich, auf Verlangen auch schriftlich.

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Fläming - Grundschule, bei Auflösung der Fläming - Grundschule an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es für die Erziehung zu verwenden hat. Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

1. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB über Vereine.

Berlin – Schöneberg, den 8.7.1989 geändert am 13.10.2009